

Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

In der Schweiz Wohnende können nicht gültig im Ausland adoptieren

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Ehepaar, das seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und auf einer Reise ins Ausland vor ausländischen Behörden eine Kindesadoption vornehmen lässt, kann diese Adoption in der Schweiz nicht in das Familienregister seiner Heimatgemeinde eintragen lassen.

Dieser Entscheid der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes deckt sich mit einer bereits vom Justizdepartement und vom Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn geäußerten Meinung.

Es gibt in der Schweiz keine gesetzlichen Bestimmungen über die Anerkennung im Auslande vollzogener Adoptionen. Die Vorschriften über die Anerkennung im Auslande geschlossener oder geschiedener Ehen können für die Adoption nicht herangezogen werden.

Das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) schreibt in Artikel 8a, Absatz 1, vor, dass die Behörde des Wohnsitzes zuständig sei, eine Adoption auszusprechen, wenn die adoptierende Person oder die adoptierenden Ehegatten ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. (Absatz 2 geht bei ausländischem Wohnsitz von Schweizer Adoptierenden davon aus, dass sie an ihrem ausländischen Domizil adoptieren; ist dies nicht möglich, so kommt Adoption vor der Behörde des schweizerischen Heimatortes in Frage, falls die Adoption im Ausland anerkannt wird und aus ihr dem Kinde kein schwerer Nachteil erwächst.) Die Adoption muss jedenfalls, um in der Schweiz anerkannt zu werden, von einer Behörde rechtskräftig ausgesprochen sein, die nach den schweizerischen Bestimmungen über internationale Privatrechtsverhältnisse hiezu zuständig war. Die schweizerische Anerkennung einer Adoption durch Schweizer knüpft nach diesen Bestimmungen an den Wohnsitz, allenfalls die Heimat, der Adoptierenden und nicht etwa des Adoptierten an. Das hier nicht anwendbare Haager Übereinkommen (über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt) vom 15. November 1965 bezeichnet in Artikel 3 ebenfalls die Behörden des Staates, in welchem die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beziehungsweise deren Heimatbehörden, als zuständig. (Urteil vom 3.2.78) *Dr. R. B.*

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz

Wer in der Sozialarbeit steht, beschäftigt sich nicht nur mit dem Individuum oder der Gruppe, denen zu ihrem eigenen Wohle und ebenso sehr im Interesse der Allgemein-